OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651890/2/WP

Datum:
Linz, 10. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des F C, vertreten durch x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. September 2020, GZ: FE-1376/2020, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Der Beschwerdeführer (kurz: Bf) wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. August 2020, GZ: BHLL/920100138816/20, bestraft, da er am 28. August 2020 um 23:11 Uhr auf der Bundesstraße B1 bei Straßenkilometer 195,880 Fahrtrichtung Wels die im „angeführten Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, mit dem KFZ: x die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 91 km/h überschritten“ hat.

1.2. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen (mündlich verkündeten) Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (kurz: belangte Behörde) vom 24. September 2020 wurde dem Bf die Lenkberechtigung der Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von drei Monaten ab Verkündung des Bescheides entzogen. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde seitens der belangten Behörde die aufschiebende Wirkung wegen Gefahr in Verzug aberkannt. Eine schriftliche Ausfertigung dieses Bescheides wurde dem Bf im Anschluss an die Amtshandlung ausgefolgt.

2.1. Mit Eingabe vom 28. September 2020 begehrt der Bf, es möge ihm ein Nachweis der Messung zugesendet werden.

2.2. Mit Eingabe vom 28. Oktober 2020 gab Rechtsanwalt x bekannt, vom Bf mit der rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt worden zu sein und stellte gleichzeitig einen Antrag auf Akteneinsicht/Aktenübermittlung.

2.3. Mit Schreiben vom 2. November 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigen Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Auf die Durchführung einer – von keiner Partei beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, da der entscheidungserhebliche Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage feststand, die Rechtsfrage anhand der unzweifelhaften gesetzlichen Vorschriften zu beantworten war und dem Entfall der mündlichen Verhandlung auch nicht Art 6 EMRK und Art 47 GRC entgegenstehen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 7 Abs 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand: die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde (Z 4).

1.2. Gemäß § 26 Abs 3 FSG hat im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – die Entziehungsdauer, wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h überschritten worden ist, drei Monate (Z 3) zu betragen.

1.3. Gemäß § 26 Abs 4 FSG darf eine Entziehung gemäß Abs 3 erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist.

2.1. Im vorliegenden Fall wurde der Bf mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land bestraft, da er am 28. August 2020 um 23:11 Uhr auf der Bundesstraße B1 bei Straßenkilometer 195,880 Fahrtrichtung Wels die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit um 91 km/h überschritten hat.

2.2. Der belangten Behörde ist daher nicht entgegenzutreten, wenn sie in Entsprechung des § 26 Abs 3 Z 3 FSG dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten – gerechnet ab Verkündung des Bescheides – entzieht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil